

Mitthof, Fritz

Ein neues Fragment des bilinguen Prozeßprotokolls P. Harrauer 46

The Journal of Juristic Papyrology 33, 205-211

2003

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

The Journal of Juristic Papyrology
vol. XXXIII (2003), pp. 205–211

Fritz Mitthof

**EIN NEUES FRAGMENT
DES BILINGUEN PROZESSPROTOKOLLS
P. HARRAUER 46***

DAS NACHSTEHENDE GRIECHISCH-LATEINISCHE PROZESSPROTOKOLL besteht aus zwei ursprünglich separat edierten Bruchstücken aus Kairo und Wien,¹ die erst vor kurzem von Ursula und Dieter Hagedorn zusammengeführt und unter der Publikationsnummer *P. Harrauer 46* neu abgedruckt worden sind. Bei den Sichtungsarbeiten für das Wiener Editionsprojekt ist es nunmehr gelungen, ein weiteres Fragment derselben Urkunde zu identifizieren.² Dieses Fragment, das sich links an Z. 1–7 des Recto anfügt, bestätigt die Vermutungen von Ursula und Dieter Hagedorn zur Zeitstellung der Urkunde sowie zur Herkunft der Klägerin. Überdies ermöglicht es eine neue Sicht der Hintergründe des Rechtsstreites.

* Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des Wiener Forschungsprojektes „Edition von Papyrusurkunden aus ptolemäischer, römischer, byzantinischer und arabischer Zeit“, das mit Mitteln aus dem *START-Programm* des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung getragen und von der Kommission für Antike Rechtsgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie von der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek unterstützt wird. Es ist mein Anliegen, den genannten Institutionen für ihre Unterstützung zu danken. Ferner danke ich Dieter HAGEDORN für wertvolle Hinweise.

¹ Es handelt sich um *CbLA* XLI 1188 (Kairo) und *SPP* XX 283 = *CbLA* XLV 1325 (Wien).

² Das Fragment befand sich ursprünglich unter den unverglasten griechischen Beständen und trug die Inventarnummer P. Vindob. G 15117. In der Zwischenzeit ist es mit P. Vindob. L 115 vereint worden und besitzt nun keine eigene Inventarnummer mehr.

Die „story“ stellt sich jetzt wie folgt dar:³ Demetria, eine alte Frau (Z. 8), hat einen Sohn namens Asynkritios. Dieser verstirbt und hinterläßt ein Testament, in welchem er seine Mutter zur Erbin einsetzt (was vermuten läßt, daß Asynkritios zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung kinderlos war und daß sein Vater nicht mehr lebte). Demetria tritt ihr Erbe an, leistet — offenbar auf Grund eines im selben Testament enthaltenen Legats — Unterhaltszahlungen an mehrere Personen (an wen, bleibt unbekannt; allerdings dürfte auszuschließen sein, daß es sich um Kinder des Asynkritios handelte, denn falls solche vorhanden gewesen sein sollten, hätte ihr Vater wohl diese zu Erben bestellt und seine Mutter mit Alimenter bedacht) und veräußert einen Teil des Erbgutes an eine vom Anwalt nicht namentlich bezeichnete und demnach offenkundig auch nicht in den Rechtsstreit verwickelte Person. Unbestimmte Zeit später versucht ein anderer Sohn der Demetria namens Besiodoros, das Erbe des Asynkritios an sich zu bringen. Er bemächtigt sich des Testaments seines Bruders (bzw. Stiefbruders?) sowie des Vertrages über das erwähnte Kaufgeschäft; die Vermögensgegenstände hat er offenkundig bereits zuvor in seine Gewalt gebracht. Demetria, die besagte Dokumente zum Nachweis ihres Besitzanspruches benötigt, dringt in Besiodoros' Haus ein, wird aber von diesem gestellt und mit Versprechungen dazu gebracht, sich zurückzuziehen. Diese Versprechungen bleiben jedoch unerfüllt, und überdies verstirbt Besiodoros bald darauf. Demetria versucht nun, ihren Besitz von dessen Kindern zurückzuerlangen (ob Demetria die Klage noch zu Lebzeiten des Besiodoros oder erst nach dessen Tod einreichte, ist aus den erhaltenen Textpartien nicht klar ersichtlich; jedoch sprechen die Worte des Anwaltes, denen zufolge Besiodoros sich durch seinen Tod einer Bestrafung entzogen habe, eher für erstere Möglichkeit). Da die Kinder des Besiodoros allerdings noch unmündig sind, muß Demetria zunächst die Bestellung eines Tutors bzw. Curators für diese erwirken. Die in unserem Papyrus festgehaltene Verhandlung diente ausschließlich diesem Zweck. Demetrias Antrag war offenkundig Erfolg beschieden; nach Anhörung ihres Anwaltes erteilte der Richter — es handelte sich vermutlich um den damaligen *praeses*

³ Es sei betont, daß es sich auch bei nachstehender Rekonstruktion, wie im Falle der Deutung der Ereignisse durch U. und D. HAGEDORN (*P. Harrauer*, S. 135), lediglich um einen Interpretationsversuch handelt, der in wesentlichen Punkten hypothetisch bleibt.

Thebaidis (s. *P. Harrauer*, S. 134) — dem Exactor von Hermupolis den Auftrag zur Vormundsbestellung.

Der weitere Verlauf des Rechtsstreites bleibt unbekannt. Ein Zusammenhang der Urkunde mit *SB XVIII 13295 = CbLA XLI 1187* — man beachte hierzu die Ausführungen von U. und D. Hagedorn auf S. 135–136 — ist weiterhin nicht erkennbar.

Es folgt ein Abdruck der ganzen Urkunde. Neben den Ergänzungen bzw. Verbesserungen in Z. 1–7 und 16–18, die sich aus dem neuen Fragment ergeben, sind auch in Z. 9, 10 und 19 geringfügige Änderungen gegenüber der bisherigen Textfassung vorgenommen worden. Sämtliche Abweichungen von der *editio altera* (*P. Harrauer* 46) sind im Zeilenkommentar vermerkt. Die Übersetzung basiert auf derjenigen, die in *P. Harrauer*, S. 137 abgedruckt ist. Der Kommentar ist lediglich als Ergänzung zu den Ausführungen von U. und D. Hagedorn zu verstehen.

P. Cair. 10482 + P. Vindob. L 115 26 × 28 cm
Antinoupolis bzw. Hermupolis

14.–30. Aug. 332 n. Chr.

Recto

- [Papia Pacatiano u(iro) c(larissimo) praefecto) p]raet(orio) [et] Maecili[o Hilar]iano u(iro) c(larissimo) co(n)s(ulibus) die [± 4]. i Kal(endas) Septembr(es) Antinou(poli)
- [ca. 25] vacat *in secret(ario)*
- [ca. 25 ci]vitat() Hermupolit(anorum) et .. [± 3].
inducta Theofanes [. . .] *d(ixit): ὑπὲρ Δημητρίας*
- 4 [ca. 25] τησεν Ἀσυγκρίτιος ὁ παί[s] αὐτῆς ἐν
βουλευματίῳ ἐν τῇ νομῇ καθ[ι]᾽ ἐστῶσα ἐχορήγει τοῖς
[ca. 20 τὰ σιτ]ηρέσια καὶ τὰς τροφάς. ἐβουλή[θ]η δέ τις
πρίασθαί τινα τῶν ὑπαρχόντων παρὰ τῆς
[ca. 25] το μετὰ ταῦτα Βησιόδωρος τὸ γραμμάτιον τῆς
πράσεω[s] καὶ τὸ βούλημα δι' οὗ κληρονο-
[ca. 25] ων ἤρπασεν παρ' αὐτῆ[s. ἡ] δ[ἐ] βο]ηθουμένη
τούτου [γ]εγομένου οἷα τε ἦν εἰσειέναι
- 8 [ca. 30] οὖν οἶά τε δὴ μητέρα οὖσαν 'καὶ γραῦν ἐκείνος
περιῶν ἐπεισεν ἀναχωρεῖν ὑποσχέσεσιν. ὁ μὲν οὖν
ἔτελεύτησεν τὴν τιμωρίαν κερδάνας· οἱ δὲ παῖδε[s]

- [ca. 30 τυ]γγάνουσιν. ὅθεν δυναμένη τοῦτο ἐπιδείξει, ὅτι
 ἢ κληρονομία αὐτῇ διαφέρει
 [ca. 30] α κατασταθῆναι τοῖς παιδείοις Βησιόδωρου,
 μετὰ ταῦτα δὲ τῆς ἱκανοδοσείας πλη-
 [ρωθείσης ca. 25] vacat
 12 [ca. 25 *ut constitu*]ant pupillis tutorem siue curatorem et satisfatione
completa denuntia. r(espondit): εἴσω
 [ca. 30] vacat
 [ca. 30] τασιν κέλευσον παραγγείλαι
 [ca. 30] προνοία τοῦ ἐξάκτορος.

Verso

- ↓16 [ca. 15–20] αν καταστήσουσιν [
 [ca. 15–20 κο]υράτορα καὶ τῆς ἱκανοδοσείας [
 [ca. 15–20]ον vacat
 // . [± 5]. [± 2]. [] vacat
 20 // τῆς ἱκανοδοσείας πληρωθεί[σης
 // προνοία τοῦ ἐξάκτορος.

1. *iano*^uc. *cos*s. pap. *antind*^u pap. || 3. *berm*^u*polit*^u pap. ὑπερ pap. || 4. *acyγκριτιος* pap. || 5. ὑπαρχοντων pap. || 7. 1. εἰσιέναι || 8. ὑποσχεσεσιν pap. | οὖν pap. || 10. βησιόδωρο^υ pap. || 1. παιδείοις || 1. ἱκανοδοσείας || 12. *den*^u*ntia* R pap. || 14. παραγγείλαι pap. || 17, 20. 1. ἱκανοδοσείας

Übersetzung

Unter dem Konsulat von Papius Pacatianus, *vir clarissimus, praefectus (sacro) praetorio*, und Maecilius Hilarianus, *vir clarissimus*, am -ten Tag vor den Kalenden des September, in Antinoupolis, im Sitzungssaal.

Nachdem [Demetria aus(?) der] Stadt der Hermupolitaner hineingeführt war, sagte [der Anwalt(?)] Theophanes: Für Demetria [--- gemäß dem, was(?)] ihr Sohn Asynkritios im Testament [verfügt hat(?)], ihren Besitz ausübte, gewährte sie den [--- das] Kostgeld und die Alimente. Es wollte aber jemand einige der Besitztümer von [meiner Mandantin?] kaufen [---] hierauf Besiodoros die Kaufurkunde und das Testament, auf Grund dessen [---] Erb[---] von ihr raubte. Meiner Mandantin aber gelang es, nachdem dies ge-

schehen war, einzutreten [---] da sie ja [seine(?)] Mutter sei und eine alte Frau, konnte jener sie zu seinen Lebzeiten mit Versprechungen überreden, sich zurückzuziehen. Er nun starb, wodurch er sich die Strafe ersparte; die Kinder aber sind [---]. Daher kann sie dies nachweisen, daß ihr das Erbe gehört [--- fordert sie(?)], daß den Kindern des Besiodoros [ein Tutor oder Curator ---] bestellt wird und danach, wenn die Bürgschaft voll geleistet ist, [---].

[--- Sorge dafür(?)], daß sie den Kindern einen Tutor oder Curator bestellen, und wenn die Bürgschaft voll geleistet ist, mache Meldung.

Er antwortete: Innerhalb von [---].

[---] gib Befehl zu melden [---] wobei der Exactor dafür Sorge trägt.

Verso

[---] sie einsetzen werden [--- einen Tutor oder] Curator, und wenn die Bürgschaft [voll geleistet ist ---].

[---] wenn die Bürgschaft voll geleistet ist, [---] wobei der Exactor dafür Sorge trägt.

Anmerkungen

1. [*Papio Pacatiano u(iro) c(larissimo) praefecto p]raet(orio) [et] Maecili[o Hil]lar]iano:]iano* ed. alt. Bereits U. und D. Hagedorn haben — unter Rückgriff auf einen Vorschlag von J. Rea und R. Coles — vermutet, daß an dieser Stelle die Konsuln des Jahres 332, Papius Pacatianus und Maecilius Hilarianus, gemeint seien (s. *P. Harrauer* 46, Komm. zu Z. 1). Das neue Fragment bestätigt diese Datierung. Zwischen *praefecto* und *p]raet(orio)* ist eventuell noch das Adjektiv *sacro* einzufügen. Dies bedeutet, daß am linken Rand der Urkunde auf Höhe von Z. 1–6 mit einem Textverlust von ca. 25 Buchstaben zu rechnen ist.
3. *ci]vitat() Hermupolit(anorum) et . [± 3]. inducta :]. inducta* ed. alt. Die Worte *civitat() Hermupolit(anorum)* bezeichneten entweder den Herkunftsort der Klägerin — dann wäre am Zeilenbeginn *ex ci]vitat(e)* zu ergänzen — oder waren Teil einer Amts- bzw. Standesbezeichnung (dann wäre *ci]vitat(is)* aufzulösen). In jedem Fall bestätigt die Stelle die Vermutung von U. und D. Hagedorn (*P. Harrauer*, S. 134), wonach Demetria — und damit auch der Papyrus — aus Hermupolis stammt.

Das Partizip *inducta* bezieht sich allem Anschein nach auf Demetria. Befremdlich ist, daß das Wort in bilinguen Prozeßprotokollen zwar mehrfach bezeugt ist — die Belegstellen sind in P.Harrauer 46, Komm. zu Z. 3 verzeichnet —, dort aber niemals, wie an vorliegender Stelle, im Präskript anläßlich der Einführung der Parteien erscheint, sondern ausschließlich dann, wenn im Zuge der Verhandlung Zeugen in den Gerichtssaal hineingeführt werden.

4.]τησεν Ἀσυγκρίτιος ὁ παῖ[ς] αὐτῆς ἐν βουλευματίῳ: ἐτελ]εῦτησεν βουλευματίῳ ed. alt. Zunächst wäre man geneigt, am Zeilenanfang ἐτελεύτησεν zu ergänzen, doch bliebe das folgende ἐν βουλευματίῳ dann ohne Bezugswort. Es ist daher eher eine Rekonstruktion ins Auge zu fassen, bei welcher die Worte ἐν βουλευματίῳ vom Verb]τησεν abhängen. Ich vermute, daß die Stelle ursprünglich folgenden Sinn hatte: „gemäß dem, was Asynkritis in seinem Testament verfügt hat“.
- 4.–5. τοῖς | [: τοῖς | [παιδίοις bzw. τέκνοις ed. alt. Welche Personen hier als Unterhaltsempfänger genannt waren, ist völlig unklar. Daß Kinder des Asynkritis gemeint gewesen sein sollten, ist eher unwahrscheinlich, da dieser kinderlos verstorben zu sein scheint (s. oben Einl.). Möglicherweise war von Freigelassenen die Rede, die im entsprechenden Abschnitt der Digesten über Legate von Alimenten (s. unten) oftmals Erwähnung finden.
5. τὰ σιτ]ηρέσια καὶ τὰς τροφάς. ἐβουλή[θ]η δέ τις:]. δέ τις ed. alt. Die Wörter σιτηρέσια und τροφαί bilden offenkundig die griechische Entsprechung zum lateinischen Begriffspaar *cibaria* und *alimenta*. Diese Begriffe sind als Legatsinhalte römischer Testamente durch das juristische Schrifttum des Zeitalters vielfach bezeugt; man beachte nur die in *Dig.* 34, 1: *De alimentis vel cibariis legatis* enthaltenen Bestimmungen. Mit der Erwähnung des Legats verfolgte Demetrias' Anwalt zweifellos die Absicht, dem Richter deutlich zu machen, daß seine Mandantin das Erbe nicht nur angetreten, sondern auch bereits die auf diesem lastenden Verpflichtungen übernommen hatte.
- 5.–6. Höchstwahrscheinlich παρὰ τῆς | [βοηθουμένης, vgl. Z. 7.
6.]το μετὰ ταῦτα Βησιόδωρος τὸ γραμματίον:]. τὸ γραμματίον ed. alt. Das neue Fragment zeigt, daß der Beklagte tatsächlich Βησιόδωρος hieß (welcher Name — offenkundig eine Variante der geläufigen Bildung Βησοδωρος — hier erstmals bezeugt ist). Die Annahme von U. und D. Hagedorn, der Schreiber habe in Z. 10, wo der Name zum zweiten Mal erscheint, Βησιόδωρου zu Βησοδώρου verbessert, ist vor diesem Hintergrund kaum mehr aufrechtzuerhalten. Die Schrift ist an vorliegender Stelle noch deutlicher als dort und läßt weder an der Richtigkeit der Lesung noch an der Intention des Schreibers einen Zweifel.
-]το: Vielleicht eine Verbalendung.

7.]ων ἤρπασεν παρ' αὐτῆ[ς. ἦ] δ[ὲ βο]ηθουμένη: ἦ βο]ηθουμένη ed. alt.
 εἰσεῖναι (l. εἰσιέναι): Das Verb dürfte hier, wie bereits von U. und D. Hagedorn erwogen, die konkrete Bedeutung „eintreten“ haben.
9. τυ]γγάνουσιw: τυγ]χάνουσιw ed. alt.
 αὐτῆ: αὐτῆ ed. alt. Die bereits von U. und D. Hagedorn im Zeilenkommentar in Betracht gezogene, alternative Deutung des Wortes αυτη als αὐτῆ ist meines Erachtens vorzuziehen.
10. Βησιοδώρου: Βησ[ι]δῶρου ed. alt. Vgl. Z. 6 mit Komm.
12. Die Worte des Richters, es solle für die Kinder des Besiodoros *ein Tutor oder Curator* eingesetzt werden, sind nicht unbedingt so zu verstehen, daß die Kinder sich auf beide Altersgruppen von Minderjährigen (*impuberes* und *minores*) verteilten, sondern eher als allgemein gehaltene Entscheidung, mit welcher der Richter, der im Moment des Rechtsspruches über Zahl und Alter besagter Kinder gar nicht informiert gewesen sein dürfte, alle denkbaren Fälle erfassen wollte.
- 16.–18. Diese Zeilen, die offenkundig eine wortgetreue griechische Übersetzung des Richterspruches in Z. 12 enthalten, befinden sich auf dem Verso des neuen Fragments und fehlen daher in der ed. alt. Die dortigen Z. 16–18 entsprechen Z. 19–21 der hier abgedruckten Fassung.
19. // . [± 5]. [± 2]. [: // α [] . [ed. alt. (Z. 16). In dieser Zeile sind außer dem ersten Buchstaben, dessen Deutung als *a* (so ed. alt.) zwar denkbar ist, aber keineswegs die einzige Möglichkeit darstellt, Unterlängen von drei weiteren Buchstaben zu erkennen, bei denen es sich am ehesten um *ρ* oder *ι* handeln dürfte.

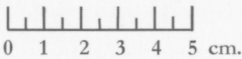
Fritz Mitthof

Österreichische Akademie der Wissenschaften
 Kommission für Antike Rechtsgeschichte
 Postgasse 7
 1010 Wien

Österreichische Nationalbibliothek
 Papyrussammlung
 Josefsplatz 1
 1015 Wien
 ÖSTERREICH

e-mail: mitthof@onb.ac.at

Fragmentary papyrus text in Coptic script, showing several lines of text in a dark ink on a light background. The text is arranged in approximately three columns. The script is a form of Coptic, likely from the late antique or early medieval period. The fragments are irregularly shaped, suggesting they are pieces from a larger document.



The Journal of Jurimetrics
vol. XXIII (2003), pp. 217-230

Tonio Sebastian Richter



Dr. Andrew KAPLON, Zürich dank für seine freundliche Hilfe. Das Mitarbeiter der
British Library Herrn Dr. Vrej NESTORIAN, Oriental and Judaic Office/Oriental Language
Collection, and Mrs. Gita VISHNUPAL, Photographic Department, danke ich für das Photo
und die Publikationserlaubnis von Bl. Gr. Ms. 12870.

¹ W. E. Crum, *Catalogue of the Cairo Manuscripts* (London 1904, an-
notierte zu P. Lond. Capt. I 487, 12 (S. 230, Ann. 3) J. 1) schreibt in
of a witness, since the document is legal", klassifizierte den Text aber als Brief (S. 229) Letter
from Anop to Phakeo.²

² Dafür sprechen u.a. linguistische Merkmale: ϵ - und σ - für morphematisches η - μ für
tonloses ϵ .